

ZH_OBERGERICHT PS200035 vom 17. März 2020

ZH Obergericht, 2020-03-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS200035

FR: ZH_OBERGERICHT PS200035 du 17 mars 2020

IT: ZH_OBERGERICHT PS200035 del 17 marzo 2020

Erwägungen

E. 1

Am 31. Januar 2020 eröffnete das Konkursgericht des Bezirkes Winterthur den Konkurs über die Schuldnerin für eine Forderung der Gläubigerin von Fr. 11'861.20 einschliesslich Zinsen und bisherige Betreuungskosten (act. 3). Dagegen erhob die Schuldnerin am 7. Februar 2020 (Poststempel) Beschwerde. Sie beantragt sinngemäss, die Konkurseröffnung sei aufzuheben (act. 2).

E. 2

Mit Verfügung vom 10. Februar 2020 wurde die Schuldnerin darauf hingewiesen, ihre Beschwerde sei noch ungenügend; sie könne diese bis zu der am 17. Februar 2020 ablaufenden Beschwerdefrist ergänzen. Gleichzeitig wurde der Schuldnerin Frist angesetzt, um einen Vorschuss für die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten (act. 9). Die Schuldnerin reichte innert der jeweiligen Frist weder eine ergänzende Eingabe ein noch leistete sie den verlangten Kostenvorschuss. Gestützt auf Art. 101 Abs. 3 ZPO wurde ihr mit Verfügung vom 26. Februar 2020 eine Nachfrist von 5 Tagen zur Leistung des Kostenvorschusses von Fr. 750.– angesetzt. Dies mit der Androhung, bei Säumnis werde auf die Beschwerde nicht eingetreten (act. 11). Am 4. März 2020 ging bei der Obergerichtskasse eine Zahlung der Gläubigerin über Fr. 750.– ein (act. 13). Auf Nachfrage hin teilte die Gläubigerin mit, die Zahlung sei ein Versehen gewesen und ersuchte um Rückerstattung (act. 14). Da die Gläubigerin nicht zur Leistung des Kostenvorschusses aufgefordert wurde und es sich bei der Zahlung offensichtlich um ein Versehen handelt, ist ihr der Betrag zurück zu erstatten. Nachdem die Schuldnerin den verlangten Kostenvorschuss bis heute nicht geleistet hat, ist androhungsgemäss auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 3

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind der Schuldnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Parteientschädigungen sind nicht zuzusprechen.

- 3 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.